

Amtsblatt

der Gemeinde Schwielowsee

Schwielowsee, 22. Dezember 2010

Nr. 21

Jahrgang 07

Auflage: 5.000 Expl.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Informationen aus dem Sachgebiet Ordnung und Sicherheit, Winterdienst. Feuerwerkskörper. Straßenverkehrsordnung	Seite 1
Bekanntmachung Textbebauungsplan „Franzensberg“ erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung zu den Steuersätzen der Gemeinde Schwielowsee für das Jahr 2011	Seite 3
Ordnungsverfügung - Straßenbenennung Uhuweg im OT Caputh	Seite 3
Zweitwohnungssteuersatzung	Seite 4
Der Landkreis Potsdam-Mittelmark sucht Erhebungsbeauftragte (Interviewer)	Seite 5
Öffentliches Auslegungsverfahren für die geplante Unterschutzstellung von Gehölzen im Landkreis Potsdam-Mittelmark zu Geschützten Landschaftsbestandteilen (GLB)	Seite 6
Einführung des Bürgerservice MAERKER	Seite 7
Stellenausschreibung - Gemeindearbeiter/In	Seite 8

Hinweise aus dem Sachgebiet Ordnung und Sicherheit

Information zum Winterdienst

Wir möchten die Straßenanlieger darum bitten, auch diesen Winter wieder ihrer Räum- und Streupflicht nachzukommen, wie sie in der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schwielowsee geregelt ist. Danach übernimmt die Gemeinde nur den Winterdienst für die Fahrbahnen. Geh- und Radwege sind grundsätzlich von den Anliegern vom Schnee zu räumen und bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Ist kein Gehweg angelegt, so muss ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze geräumt werden. Beim Streuen dürfen wegen der Umweltbelastung grundsätzlich weder Salz noch sonstige auftauende Stoffe verwendet werden.

Gemäß der Straßenreinigungssatzung ist der geräumte Schnee entlang der eigenen Grundstücksgrenze zu lagern.

Näheres entnehmen Sie bitte der Straßenreinigungssatzung, zu finden auf der Homepage der Gemeinde Schwielowsee unter www.schwielowsee.de Mitteilungen/ Formulare/Ortsrecht.

Information zu Feuerwerkskörpern

Das Abbrennen von **Feuerwerkskörpern** ist nur in der Zeit 31. Dezember 16.00 Uhr bis 1. Januar 08.00 Uhr zulässig.

Damit das Silvesterfeuerwerk für alle ein Vergnügen wird und keine Personen oder Sachen zu Schaden kommen, beachten Sie bitte folgendes:

- Bereits rechtzeitig vor der o.g. Zeit sollten sämtliche Fenster, Dachluken, Balkontüren und Garagentore geschlossen sein.
- Brennbare Gegenstände vom Balkon oder vom Haus entfernen.
- Zünden Sie nur von der BAM (Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung) geprüfte Feuerwerkskörper, zu erkennen an der aufgedruckten BAM-Nummer.
Nichtgeprüfte Feuerwerkskörper stellen eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit und für Sachwerte dar.
- Gebrauchsanweisungen der Feuerwerkskörper vorher durchlesen (steht auf jeder Verpackung).

- Feuerwerk (mit Ausnahme von Tischfeuerwerk) nur im Freien zünden, niemals innerhalb geschlossener Räume.
- Feuerwerkskörper nicht in der Hand behalten, sondern auf den Boden stellen und dann zünden.
- Raketen senkrecht in feststehenden Flaschen oder ähnliches stellen und so ausrichten, dass sie nicht auf benachbarte Gebäude, Menschen oder Tiere zielen.
- Niemals versuchen ‚Fehlzünder‘ ein zweites Mal anzuzünden.
- Niemals Feuerwerkskörper manipulieren.
- Niemals eigene Feuerwerkskörper herstellen.
- Für den Notfall geeignete Löschmittel bereithalten.

Information zur Straßenverkehrsordnung

Das Sachgebiet Ordnung und Sicherheit bittet die Verkehrsteilnehmer nachdrücklich die Straßenverkehrsordnung einzuhalten. Insbesondere die Regelungen zum Halten und Parken von Kraftfahrzeugen.

Es liegen dem Sachgebiet mehrere Beschwerden über Parkverstöße vor, welchen nachgegangen wird. Vor allem weisen wir auf die geltende Rechtslage im Bereich des **Schäferfeldes** hin, wonach das Parken nur innerhalb der gekennzeichneten Flächen erlaubt ist. Des Weiteren dürfen nur ordnungsgemäß angemeldete und zugelassene Fahrzeuge im öffentlichen Straßenraum abgestellt werden.

Die zu verhängenden Verwarngelder richten sich nach der Bußgeldkatalog-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung. Daraus ergibt sich regelmäßig ein Verwarngeld in Höhe von 15 Euro. Wenn durch das abgestellte Fahrzeug Behinderungen entstehen, kann ein Bußgeld von 40 Euro und eine Eintragung in das Verkehrszentralregister ausgesprochen werden (z.B. die Behinderung von Rettungskräften).

Zur Vermeidung unnötiger Ärgernisse bittet das Sachgebiet Ordnung und Sicherheit um Einhaltung der geltenden Vorschriften.

Vielen Dank!

gez. K. Gericke
Sachgebietsleiter
Ordnung und Sicherheit

Bekanntmachung der Gemeinde Schwielowsee

Textbebauungsplan „Franzensberg“

(Geltungsbereich vgl. untenstehenden Kartenausschnitt)

Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom **3. Januar 2011 bis einschließlich 14. Februar 2011**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat am 15. Dezember 2010 den geänderten Entwurf des Textbebauungsplans „Franzensberg“, bestehend aus den textlichen Festsetzungen und der Begründung, gebilligt. Es wurde beschlossen, den Textbebauungsplan erneut für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.

Die Änderungen betreffen folgende Punkte:

- Erhöhung der Grundflächenzahl für das Grundstück der Schule
- Festsetzung zu Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen,
- Festsetzung von Höchstzahlen für die Geschossigkeit,
- Festsetzung zum Artenschutz und
- nachrichtliche Übernahme von Baudenkmalen

Der Textbebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Begründung dafür ist, dass der Bebauungsplan der Wiedernutzbar-machung von Grundstücken als Maßnahme der Innenentwicklung dient (§ 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB). Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Es liegen umweltbezogene Informationen zu naturschutzrechtlichen Belangen (Erfassung und Bewertung der Brutvögel und der Fledermäuse) vor (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Der Entwurf in der Fassung vom 12.10.2010 bestehend aus den textlichen Festsetzungen, der Begründung und der Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich wird wie folgt öffentlich ausgelegt:

Ort: Bauverwaltung der Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee

Zeit: 3. Januar 2011 bis einschließlich 14. Februar 2011

Montag 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
 Dienstag 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
 Mittwoch 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
 Donnerstag 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
 Freitag 9:00 – 12:00 Uhr

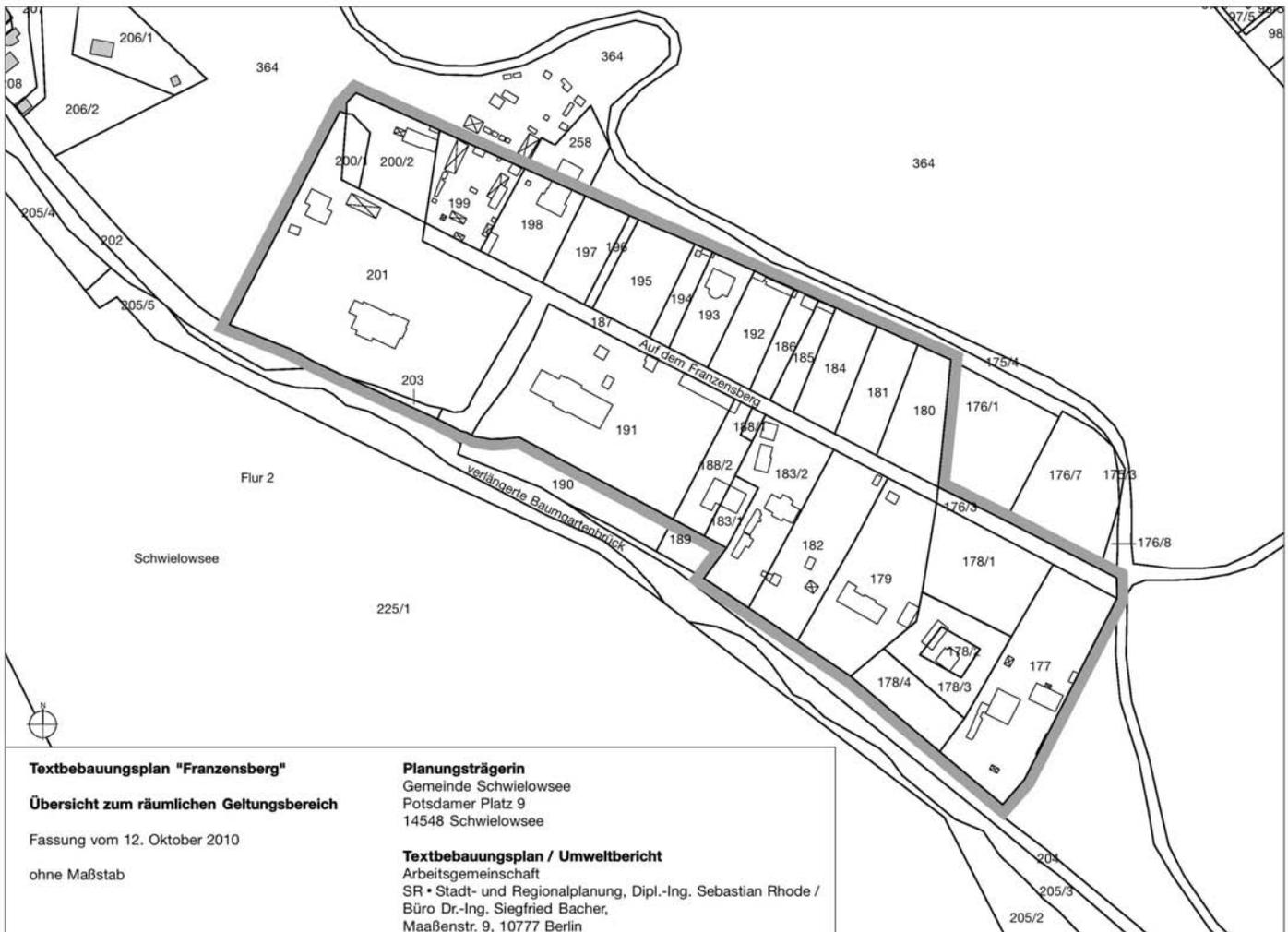
sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Im Bürgerbüro Geltow, Caputher Chaussee 3, ist der Plan ebenfalls während folgender Dienststunden einsehbar:
Donnerstag 13:00 – 18:00 Uhr

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden.

Schwielowsee, 16.12.2010

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee



<p>Textbebauungsplan "Franzensberg"</p> <p>Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich</p> <p>Fassung vom 12. Oktober 2010</p> <p>ohne Maßstab</p>	<p>Planungsträgerin Gemeinde Schwielowsee Potsdamer Platz 9 14548 Schwielowsee</p> <p>Textbebauungsplan / Umweltbericht Arbeitsgemeinschaft SR • Stadt- und Regionalplanung, Dipl.-Ing. Sebastian Rhode / Büro Dr.-Ing. Siegfried Bacher, Maaßenstr. 9, 10777 Berlin</p>
---	---

Öffentliche Bekanntmachung

Die Steuersätze der Gemeinde Schwielowsee für das Jahr 2011 werden gegenüber dem Jahr 2010 nicht geändert. Wie bereits mit den versendeten Bescheiden mitgeteilt wurde, haben diese Steuerbescheide für die Folgejahre Gültigkeit. Sie gelten solange, bis ein neuer Bescheid erlassen wird. Die entsprechenden Fälligkeitstermine sind den letzten Bescheiden zu entnehmen. Auf einen erneuten Versand der Steuerbescheide in 2011 wird daher verzichtet.

Der Erlass der Bescheide 2011 für die Grundsteuer A
Grundsteuer B
und für die Hundesteuer
wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Bezüglich der Grundsteuer A und B gelten die Bescheide mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag gemäß § 122, Abs. 4 der Abgabenordnung als bekanntgegeben. Bezüglich der Hundesteuer tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn den Steuerpflichtigen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuerpflichtigen können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bescheide Einspruch einlegen. Die Hundesteuerpflichtigen können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gegen die Bescheide Widerspruch einlegen. Der Einspruch bzw. Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, einzulegen.

Die Zweitwohnungssteuerbescheide werden entsprechend der neuen Satzung erlassen und per Post zugesandt.

Im Auftrag
gez. U. Lietz
Leiterin Fachbereich Finanzen

Bekanntmachung Gemeinde Schwielowsee

Die Bürgermeisterin als örtliche Ordnungsbehörde erlässt folgende

Ordnungsverfügung

1. Zum 26.01.2011 wird in der Gemeinde Schwielowsee im Ortsteil Caputh folgende Straßenbenennung verfügt:

Ortsteil	Alt	Neu
Caputh	-	Uhuweg

2. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird angeordnet.

Begründung:

Zu 1)

Die Gemeindevertretung beschloss in ihrer Sitzung am 15.12.2010, den Privatweg im OT Caputh, gelegen auf den Flurstücken Gemarkung Caputh Flur 9, Flurstücke 300 sowie teilweise 301, 71/4, 70/5 und 69/3 verläuft, neu zu benennen. Der Name der Flurstücke soll „Uhuweg“ lauten.

Bei den oben genannten Flurstücken handelt es sich um Flächen im Privateigentum, die bisher nicht mit einem Straßennamen versehen sind. Sie bilden zusammen einen Stichweg zum Schmerberger Weg und erschließen mehrere noch unbebaute Hinterliegergrundstücke.

Mit der Neubenennung sollen die postalische sowie die Erreichbarkeit für Rettungsdienste, Polizei und sonstiger Besucher für die durch den Privatweg erschlossenen Grundstücke verbessert werden.

Die Gemeinde Schwielowsee hat als örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden. Die nicht eindeutige Zuordenbarkeit von Anliegergrundstücken zu Straßenzügen kann zu Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit im Gemeindegebiet führen. Es besteht die Gefahr, dass die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Rettungsdienstes nicht in jedem Falle gewährleistet werden kann. Rettungszeiten könnten durch die Suche der entsprechenden Adressen unnötig verlängert werden. Hierdurch ist eine hinreichende Wahrscheinlichkeit gegeben, dass sowohl die körperliche Integrität als auch Eigentum der Anwohner Schaden nehmen könnten. Hierin ist eine Gefährdung von Individualrechtsgütern bedingt, die den Erlass dieser Ordnungsverfügung rechtfertigt.

Zu 2)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Sie ist im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich, um die Aufschiebung der Vollziehung durch eventuelle Widersprüche zu verhindern.

Durch die Neubenennung soll eine Klarstellung bei der Orientierung im Gemeindegebiet, insbesondere für Rettungsdienste und sonstige Einsatzkräfte erfolgen, die hochrangige Rechtsgüter (Eigentum und körperliche Integrität) schützen soll.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Zweitwohnungssteuersatzung

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 231) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee am 15.12.2010 folgende **Zweitwohnungssteuersatzung** beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Schwielowsee erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

**§ 2
Steuerpflichtiger und Steuergegenstand**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. Sind mehrere Personen gemeinschaftliche Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner. Inhaber können sein Eigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs inne hat. Als Zweitwohnung zählt auch eine Wohnung, die jemand für Verwandte im Sinne des § 1589 BGB ersten Grades vorhält. Für die Besteuerung der Wohnung als Zweitwohnung ist entscheidend, dass die Möglichkeit der Nutzung der Zweitwohnung für einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten/jährlich besteht. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Wohnung ist unerheblich.
- (3) Als Zweitwohnung im Sinne des Abs. 2 gilt jede Wohnung, die
 - über mindestens 24 m² Wohnfläche verfügt,
 - über leitungsgebundene oder nicht leitungsgebundene Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung verfügt,
 - an die Energieversorgung angeschlossen ist,
 - über mindestens ein Fenster verfügt.
- (4) Die Qualität der Ausstattung bleibt ohne Berücksichtigung.
- (5) Der Zweitwohnungssteuerpflicht unterliegen nicht:
 - Gartenlauben i.S. des § 3 II und § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1994 (BGBl. I S. 210), in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für die Gartenlauben nach § 20 a S.1 Nr. 8 BKleingG, deren Inhaber vor dem 3.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde,
 - Zweitwohnungen, die nachweislich der Einkommenserzielung dienen, etwa Eigentumswohnungen, die vermietet sind oder vermietet werden sollen und
 - berufsbedingt genutzte Nebenwohnungen eines Verheirateten, der nicht dauernd von seiner Familie getrennt lebt.

**§ 3
Steuermaßstab**

- (1) Die Steuerschuld wird nach der Jahresnettokaltniete berechnet.
- (2) Jahresnettokaltniete im Sinne dieser Satzung ist das vertraglich vereinbarte Entgelt für Gebrauchsüberlassung ohne Betriebskosten.
- (3) Für Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch, unter Wert oder unentgeltlich überlassen werden, gilt als Jahresnettokaltniete im Sinne des Absatzes 1 die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an diejenige Jahresnetto-

kaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Ist die übliche Miete für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung nicht zu ermitteln, wird die übliche Miete gem. § 12 KAG i.V. mit § 162 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO 1997) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt in BGBl. 1977 I S.269) auf andere sachgerechte Art geschätzt.

- (4) Für die Wohnflächenberechnung ist die Wohnflächenberechnungsverordnung, in Kraft getreten am 01.01.2004. BGBl I 2003, S. 2346 entsprechend anzuwenden.

**§ 4
Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt 3 % der Jahresnettokaltniete nach § 3.
- (2) In den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 2, ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (3) Hat der Steuerpflichtige mehr als zwei minderjährige Kinder, so wird die Steuerschuld nach Absatz 1 und 2 auf Antrag um die Hälfte ermäßigt.

**§ 5
Entstehen und Fälligkeit der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Steuerjahr entsteht am 1. Januar. Wird die Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.
- (4) Die Steuer wird als Jahresbetrag am 1. Juli fällig, spätestens jedoch nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides. Festsetzungen für zurückliegende Steuerjahre werden nach Ablauf eines Monat nach Bekanntgabe fällig.
- (5) In den Fällen des Absatzes 4 ist die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

**§ 6
Anzeigepflicht**

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Gemeindeverwaltung innerhalb von 3 Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat das der Gemeinde innerhalb von 3 Wochen anzuzeigen.

**§ 7
Mitteilungspflicht**

Die im § 2 Abs. 1 und 2 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Schwielowsee zum 15. Januar eines jeden Jahres oder wenn eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, mit Anzeige der Zweitwohnung, folgendes schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen:

- den jährlichen Mietaufwand nach § 3 für die Zweitwohnung, die der Steuer unterliegt,
- Angaben zur Wohnfläche und Ausstattung bzw. deren Veränderung. Werden die geforderten Angaben nicht fristgerecht eingereicht, können diese geschätzt werden.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 6 die Inbesitznahme oder das Aufgeben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,
- entgegen § 7 die Angaben zur Nutzung, zum Mietaufwand und zu Wohnfläche und Ausstattung nicht oder nicht vollständig macht.

Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 8 können nach § 15 III KAG mit einem Bußgeld von bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungssteuersatzung vom 19.11.2003 außer Kraft.

Schwielowsee, den 16.12.2010

gez.
Kerstin Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Schwielowsee wird hiermit auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S.435) bekanntgemacht.

Schwielowsee, den 16.12.2010

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark
sucht Erhebungsbeauftragte (Interviewer)

Im Jahr 2011 wird europaweit eine Volkszählung, der sogenannte „Zensus 2011“ durchgeführt. Die Hauptaufgabe des Landkreises ist dabei die Durchführung von Haushaltsbefragungen vor Ort. Für diese Befragung sucht der Landkreis Potsdam-Mittelmark ca. 400 ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte. Deren Aufgabe besteht darin, im Rahmen der Haushaltebefragungen und der Befragungen an Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften vor Ort die Existenz der dort wohnenden Personen festzustellen und zusammen mit den Einwohnerinnen und Einwohnern bzw. den Einrichtungsleitungen die Fragebögen auszufüllen. Dafür werden die Erhebungsbeauftragten vorher geschult und in ihre Aufgabenbereiche eingewiesen. Für jeden Erhebungsbeauftragten wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Pro Erhebungsbeauftragte bzw. Erhebungsbeauftragten werden ca. 100 Interviews im Zeitraum Mai bis Juli 2011 angesetzt.

Voraussetzung hierfür ist, dass Sie mindestens 18 Jahre alt sind und einen gültigen Personalausweis besitzen. Auch sollten Sie über gute Deutschkenntnisse verfügen, mobil und zeitlich flexibel sein. Da Sie während Ihrer Tätigkeit mit sensiblen Daten in Berührung kommen, setzen wir eine hohe Vertrauenswürdigkeit sowie Verschwiegenheit voraus.

Wer als Erhebungsbeauftragte bzw. Erhebungsbeauftragter beim Zensus 2011 mitarbeiten möchte, wird gebeten, sich recht bald mit der Erhebungsstelle in Werder (Havel) in Verbindung zu setzen.

Erhebungsstelle Werder (Havel), Zensus 2011, Am Gutshof 1-6, 14542 Werder (Havel)

E-Mail: zensus2011.werder@potsdam-mittelmark.de

Für nähere Auskünfte erreichen Sie uns auch unter den Telefon-Nummern: 03327 / 739 - 451 oder - 452.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.zensus2011.de oder www.zensus-berlin-brandenburg.de oder auf den Internetseiten des Landratsamtes Potsdam-Mittelmark unter www.potsdam-mittelmark.de „aktuelles“.

**Öffentliches Auslegungsverfahren für die geplante
Unterschutzstellung von
Gehölzen im Landkreis Potsdam-Mittelmark
zu Geschützten Landschaftsbestandteilen (GLB)**

**Bekanntmachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Untere Naturschutzbehörde
vom 04.11.2010**

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark als Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, Gehölze im Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I/04 S. 350), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I/08 S. 271) in Verbindung mit den §§ 22 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I/09 S. 2542) durch Rechtsverordnung als Geschützte Landschaftsbestandteile auszuweisen.

Der Entwurf der Rechtsverordnung wird
im Zeitraum vom **17. Januar 2011**
bis einschließlich **18. Februar 2011**

bei folgenden Stellen während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

- **Landratsamt Potsdam-Mittelmark, Untere Naturschutzbehörde, Papendorfer Weg 2 (Backsteingebäude), 14806 Bad Belzig**
- **Stadt Bad Belzig**, Bürgerbüro, Marktplatz 1–3, 14806 Bad Belzig
- **Stadt Beelitz**, (Rathaus) Berliner Str. 202, 14547 Beelitz
- **Amt Beetzsee**, Chausseestr. 33 b, 14778 Beetzsee/ OT Brielow
- **Amt Brück**, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück
- **Gemeinde Groß Kreutz (Havel)**, Potsdamer Landstraße 49 b, 14550 Groß Kreutz (Havel)/ OT Jeserig
- **Gemeinde Kleinmachnow**, Adolf-Grimme-Ring 10, 14532 Kleinmachnow
- **Gemeinde Kloster Lehnin**, Friedensstr. 3, 14797 Kloster Lehnin/ OT Lehnin
- **Gemeinde Michendorf**, Potsdamer Straße 33, 14552 Michendorf
- **Amt Niemegek**, Großstraße 6, 14823 Niemegek
- **Gemeinde Nuthetal**, Arthur-Scheunert-Allee 103, 14558 Nuthetal
- **Gemeinde Schwielowsee**, Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee/OT Ferch
- **Gemeinde Seddiner See**, Kiefernweg 5, 14554 Seddiner See/ OT Neuseddin
- **Gemeinde Stahnsdorf**, Annastraße 3, 14532 Stahnsdorf
- **Stadt Teltow, Bauamt**, Marktplatz 1– 3, 14513 Teltow
- **Stadt Treuenbrietzen**, Bauverwaltung, Großstraße 105, 14929 Treuenbrietzen
- **Stadt Werder (Havel)**, Eisenbahnstraße 13/14, 14542 Werder (Havel)
- **Gemeinde Wiesenburg/ Mark**, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/ Mark
- **Amt Wusterwitz**, August-Bebel Straße 10, 14789 Wusterwitz
- **Amt Ziesar**, Bauamt, Mühlentor 15a, 14793 Ziesar

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Rechtsverordnung von den Betroffenen schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen vorgebracht werden.

Die vorgebrachten Bedenken müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betreffenden Fläche angeben.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen und Maßnahmen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre). Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Einführung des Bürgerservice MAERKER

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Bürgerservice MAERKER ist eine gemeinsame Plattform zur elektronischen Mitteilung von Bürgeranliegen und deren Verfolgung in den zuständigen Kommunen im Land Brandenburg. Er wird im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative eBürgerdienste für Brandenburg im Dienstleistungsportal service.brandenburg.de realisiert und steht den Kommunen auf ihren eigenen Internetportalen zur kostenfreien Nutzung zur Verfügung.

Auch wir möchten Ihnen diesen Service ab dem 03.01.2011 auf unserer Website www.schwielowsee.de zur Verfügung stellen.

Mit der Bereitstellung des Services gehen wir neue Wege in der Einbeziehung von Bürgern. Probleme können noch schneller und unkomplizierter gelöst bzw. beseitigt werden.

Bürger können auf einfachem Weg mitteilen, wo es ein Infrastrukturproblem gibt. Es können Missstände in nachstehenden Kategorien gemeldet werden:

1. Abfall/Müll
2. Abwasser/Wasser
3. Geruchsbelästigung
4. Öffentliches Grün/Spielplatz
5. Tiere/Ungeziefer
6. Vandalismus oder
7. Verkehrsgefährdung

Über ein einfaches Ampelsystem werden die Bürger darüber informiert, wie weit die Bearbeitung ihres gemeldeten Vorgangs ist.

Unser Versprechen lautet:

- Meldungen, die bis 14.00 Uhr eingehen, erscheinen spätestens am ersten folgenden Arbeitstag um 18.00 Uhr
- Bürger erhalten innerhalb von drei Arbeitstagen eine verbindliche Antwort
- sofern die Gemeindeverwaltung nicht für das Bürgeranliegen zuständig ist, erfolgt die Weiterleitung innerhalb von 3 Arbeitstagen an die jeweils zuständige Behörde oder an Dritte
- jeder Bürger, der seine E-Mail-Adresse hinterlässt, erhält eine Antwort und wird über weitere Änderungen (Status) informiert

Ziel ist es, die Zufriedenheit der Bürger zu verbessern und den aktiven Dialog mit der Verwaltung zu fördern, schnelle und zielgerichtete Informationen in Infrastruktur- und Ordnungsangelegenheiten zu gewinnen und somit eine schnelle Problemlösung zu ermöglichen.

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Stellenausschreibung

In der Gemeinde Schwielowsee ist zum 01. Februar 2011 die Stelle eines / einer

Gemeindearbeiter/In

zu besetzen.

Es handelt sich um eine unbefristete Stelle mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden.

Dienstort: Gemeinde Schwielowsee

Stellenwert: Entgeltgruppe 3

Aufgabengebiet:

- Reinigung von öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen
- Kleinreparaturen an Straßen und Gehwegen
- Winterdienst und Streuarbeiten
- Baumpflegearbeiten und gärtnerische Tätigkeiten
- Durchführung von Reparaturarbeiten von Ausstattungsgegenständen der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen
- Bedienung, Pflege und Wartung der Maschinen und Fahrzeuge

Anforderungen:

Für die Besetzung dieser Stelle wird eine handwerklich versierte und verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit abgeschlossener Berufsausbildung im handwerklichen oder gärtnerischen Bereich gesucht. Wir erwarten gutes Fachwissen und Berufserfahrung sowie eine selbständige Arbeitsweise. Hohe Belastbarkeit und Flexibilität in der Arbeitszeit sowie der Besitz des Führerscheins Klasse C1E werden vorausgesetzt.

Die Mitgliedschaft oder die Bereitschaft zur Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Schwielowsee wird ausdrücklich begrüßt, ist aber nicht Voraussetzung für die Bewerbung auf die vakante Stelle.

Ihre schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Ausbildungs- und Berufsweg, Lichtbild, Zeugnisse) richten Sie bitte unter dem Kennwort „Bewerbung Gemeindearbeiter“ bis spätestens zum **10. Januar 2011** an die

Gemeinde Schwielowsee
Personalabteilung
OT Ferch
Potsdamer Platz 9
14548 Schwielowsee

IMPRESSUM AMTSBLATT

Herausgeber: Gemeinde Schwielowsee

Die Bürgermeisterin

OT Ferch, Potsdamer Platz 9

14548 Schwielowsee

Telefon: (033209) 769 0

Verleger: Schwielowsee Tourismus e.V.

OT Caputh, Straße der Einheit 3

14548 Schwielowsee

Telefon: (033209) 7 08 86